

„Betteln im Recht- Bildung einer sozialen Klasse?“

Abstract

In letzter Zeit gelangt das Thema der Bettelverbote immer öfter in die mediale Diskussion. Schenkt man aktuellen Debatten Aufmerksamkeit, scheint es so, als ob es ein politisches Bedürfnis gäbe, BettlerInnen sukzessive von der Teilhabe am öffentlichen Leben auszuschließen.

In den meisten Landesgesetzen existieren bereits Regelungen, die das qualifizierte Betteln – also vor allem ein aufdringliches oder aggressives Betteln – verbieten. Doch die Politik scheint weiter gehen zu wollen und auch das stille Betteln sanktionieren zu wollen, um die arbeitende „gute“ Klasse nicht der Sichtbarkeit von Armut auszusetzen. So sprechen sich viele Gemeinden - insbesondere Statutarstädte – gerade vermehrt dafür aus, alle Formen des Betteln zu pönalisieren, was überwiegend durch wirtschaftliche Argumente zu rechtfertigen versucht wird.¹

Dieses bedenkliche Bestreben schreit nach einer „Zwei- Klassengesellschaft. Der Begriff des Bettelns ist bereits derart mit Vorurteilen behaftet, sodass es in der öffentlichen Antizipation automatisch als das Gegenteil von Arbeit aufgefasst wird; mag es sich aber oft um eine eben nicht konservative Art der Beschäftigung handeln.

In dieser Arbeit wird daher untersucht, ob es grundsätzlich erlaubt ist, das Betteln pauschal zu verbieten und dadurch eine Öffentlichkeit zu schaffen, in der Armut schlichtweg nicht mehr sichtbar sein soll.

Speziell unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit aller Staatsbürger ist die Problematik von absoluten Bettelverboten heikel. Juristisch wird dieser Grundsatz als Grundrecht bezeichnet, welches dem Einzelnen Schutz gegen den Staat gewährt. So kommt es auch, dass es bereits einige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes² gibt, die sich mit dem grundrechtlichen Schutz von BettlerInnen auseinandersetzt.

Nicht nur der Verfassungsgerichtshof – als Hüter der Grundrechte – befasst sich dem Schutz der Bettler. Seit einigen Jahren gibt es die Initiative der „Bettelloby“, die sich in Tirol, Wien,

¹ VfGH 28. 6. 2017, V 27/17-14.

² VfGH G 132/11 ZfVB 2013/229; VfGH G 155/10 ua VfSlg 19.662/2012.

Hannah Diernhofer

Salzburg und Oberösterreich für eine Entkriminalisierung des Tatbestandes des Bettelns einsetzt und vor allem die Willkür der Exekutive an den Pranger stellt.³

Anhand der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wird in dieser Arbeit untersucht, wie der Gleichheitssatz mit absoluten Bettelverboten – und einer damit einhergehenden Gefahr einer Zweiklassengesellschaft – in Einklage steht.

³ <https://www.bettellobby.at/forderungen/>.